



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
22.12.2018 – Nr. 17/21

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittenaar

Jahresabschluss 2009 des Abwasserverbandes Herbornseelbach

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Herbornseelbach hat in ihrer Sitzung am 21.11.2018 den Jahresabschluss des Jahres 2009 beschlossen und dem Vorstand für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Gemäß § 114 (2) Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird der Jahresabschluss 2009 mit dem Rechenschaftsbericht öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vom 02.01.2019 bis 11.01.2019 während der Öffnungszeiten wie folgt aus: KommunalServiceVerband im Rathaus 35649 Bischoffen, OT Niederweidbach, Schulstraße 23, Untergeschoss Zimmer U02.

Mittenaar, 27.11.2018
Abwasserverband Herbornseelbach
Verbandsvorstand
gez. Markus Deusing
Verbandsvorsteher

Artikelsatzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 26.11.2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar hat am 26.11.2018 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Wasserversorgungssatzung (in der Fassung vom 01.03.2010, zuletzt geändert am 08.12.2014)

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Mittenaar wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasser

3,09 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

§ 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Für das Ablesen des Zählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 6,00 Euro.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten
Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Mittenaar, 27.11.2018
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mittenaar
Markus Deusing
Bürgermeister

Hebesatzsatzung

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittenaar in der Sitzung am 26.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)

§ 1 Hebesätze
Die Hebesätze für die Grundsteuer und
Gewerbsteuer werden ab dem Haus-

haltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 365 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Die bisherige Hebesatzsatzung vom 09.12.2014 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Mittenaar, den 27.11.2018
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mittenaar
Markus Deusing
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mittenaar für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hessenkassengesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 Nr. 5 S. 59ff.) und Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 Nr. 9 S. 247ff.), sowie Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr. 12 S. 291ff.) hat die Gemeindevertretung am 26.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird
im Ergebnishaushalt
im ordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf	10.174.660 EUR
mit dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen auf	10.174.660 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag	
der Erträge auf	1.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	1.000 EUR
mit einem Überschuss von	1.000 EUR

im Finanzhaushalt
mit dem Saldo

aus den Einzahlungen	
und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf	509.890,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitions-	
tätigkeit auf	858.900,00 EUR
Auszahlungen aus Investitions-	
tätigkeit auf	1.279.400,00 EUR
mit einem Saldo von	-420.500,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungs-	
tätigkeit auf	415.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungs-	
tätigkeit auf	422.200,00 EUR
mit einem Saldo von	-7.200,00 EUR
mit einem Zahlungsmittel-	
überschuss	82.190,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 415.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Hebesatzsatzung wurde von der Gemeindevertretung am 26.11.2018 beschlossen.

Die nachstehende Wiedergabe der geltenden Hebesätze hat somit nur nachrichtlichen Charakter:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 365 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6 Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung gelten

1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, im Sinne von § 100 HGO als erheblich. Bis zu diesem Betrag wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen.

2. Investitionen, die ein Gesamtvolumen von 100.000 Euro übersteigen, im Sinne von § 12 GemHVO als erheblich.

Mittenaar, den 26.11.2018

Der Gemeindevorstand
Markus Deusing,
Bürgermeister

**Aufsichtsbehördliche Genehmigung
der genehmigungsbedürftigen Inhalte
der Haushaltssatzung 2019 der
Gemeinde Mittenaar**

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hessenkassengesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 Nr.5 S. 59 ff.) und Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 Nr.9 S. 247 ff.), sowie Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr.12 S. 291ff.) erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mittenaar die Genehmigung

a. des Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einer Höhe von 415.000 Euro (in Wor-

ten: vierhundertfünfzehntausend Euro)

b. des Höchstbetrags der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu maximal 900.000 Euro (in Worten: neunhunderttausend Euro)

Neben der Genehmigungspflicht für den Gesamtbetrag der Kredite sowie des Höchstbetrags der Liquiditätskredite, besteht im Sinne von § 97a HGO auch eine Genehmigungspflicht für

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich,
- für das Haushaltssicherungskonzept und
- für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Mittenaar beinhaltet diese Bestandteile nicht. Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

Auflagen:

1. Diese Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung sind gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung bekannt zu machen; ich bitte bis zum 31. Januar 2019 um Vorlage eines geeigneten Nachweises, der dies dokumentiert und eines Belegs der Bekanntmachung der Genehmigung i. S. v. § 97 Abs. 5 HGO (inkl. der Auflagen).

2. Bis zum 31. Januar 2019 bitte ich um eine Information über

- a. die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite im Jahr 2018,
- b. das vorläufige IST im ordentlichen Ergebnis 2018
- c. das vorläufige IST im außerordentlichen Ergebnis 2018 und
- d. über die tatsächliche Höhe der Erträge aus der Gewerbesteuer 2018.

3. An Ihrem sehr gut konzipierten Berichtswesen im Sinne des § 28 GemHVO möchte ich 2019 nur teilhaben wenn – widererwartend – die Planansätze durch Ertragsausfälle und / oder Aufwandssteigerungen in Gefahr geraten.

4. Bis zum 30. April 2019 sollte der vollständige Jahresabschluss 2017 der Abteilung Revision vorgelegt werden. Weiterhin erwarte ich, dass im Sinne der Vorgaben des § 112 HGO bis zum 30. April 2019

auch der Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2018 erfolgt. Ich darf jeweils um schriftliche Information bitten.

Im Auftrag und in Vertretung
Jochem,
Verwaltungsoberrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für den Haushalt 2019 und die dazugehörige Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.01.2019 bis 11.01.2019 während der Öffnungszeiten im Rathaus, 2. Stock, Raum 22 und 23, öffentlich aus.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Herbornseelbach für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes, § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hessenkassengesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 Nr.5 S. 59 ff.) und Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 Nr.9 S. 247 ff.), sowie Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr.12 S. 291ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des III. Gesetzes zur Änderung des hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), hat die Verbandsversammlung am 21.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird
Im Ergebnishaushalt Euro
im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.021.950
mit dem Gesamtbetrag

der Aufwendungen auf mit einem Saldo von -975.950
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 46.000
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0
mit einem Saldo von 0
ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von 0
im Finanzhaushalt mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 25.100
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 107.800
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -906.000
mit einem Saldo von -798.200
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 900.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -219.550
mit einem Saldo von 680.450
Ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von -92.650 festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.240.000 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

a) Mittenaar	
Ergebnishaushalt	365.620,80 Euro
Finanzhaushalt	0,00 Euro
b) Herborn	
Ergebnishaushalt	267.379,20 Euro
Finanzhaushalt	0,00 Euro
Gesamt	
Ergebnishaushalt	633.000,00 Euro
Finanzhaushalt	0,00 Euro

§ 6 Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7 Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.

2. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird der Verbandsvorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Verbandsvorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

3. Investitionen die ein Gesamtvolumen von 50.000 Euro übersteigen gelten im Sinne von § 12 GemHVO als erheblich.

Mittenaar, 21.11.2018
Abwasserverband Herbornseelbach
Der Vorstand
Markus Deusing, Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung 11.12.2018 der Haushaltssatzung 2019 des Abwasserverbandes Herbornseelbach

Gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) i.V.m. § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum WVG vom 15. September 2016 (GVBl. 2016 Nr. 12 S. 167

ff), erteilen wir dem Vorstandsvorstand des Abwasserverbandes Herbornseelbach unter Auflage die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des § 2 Haushaltssatzung 2019 im Gesamtbetrag von 1.240.000,00 Euro. Darüber hinaus enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Inhalte.

Wetzlar, 11.12.2018
gezeichnet Jochem
Verwaltungsoberrat.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.01.2019 bis 11.01.2019 während der Öffnungszeiten im Rathaus Mittenaar, OT Bicken, Leipziger Straße 1, Zimmer 22/23 aus.

Mittenaar, 11.12.2018
Abwasserverband Herbornseelbach
Der Vorstandsvorstand
gez. Markus Deusing
Verbandsvorsteher

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Mittenaar

**Öffentliche Bekanntmachung des
Wahltags und des Tags der Stichwahl
und Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen
für die Direktwahl der Bürgermeisterin
oder des Bürgermeisters
der Gemeinde Mittenaar**

In der Gemeinde Mittenaar ist zum 21. Oktober 2019 die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Mittenaar hat 4.847 Einwohner. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder

Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht und nach § 32 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend. Zusätzliche Informationen können bei der Wahlleiterin der Gemeinde Mittenaar, Rathaus Bicken, Raum 20, Leipziger Str. 1, 35756 Mittenaar, Tel. 02772 9650-10, vorzimmer@mittenaar.de, erfragt werden.

Die Wahl findet am 26. Mai 2019, eine eventuelle Stichwahl am 16. Juni 2019 statt. Beide Termine wurden durch die Gemeindevertretung festgelegt.

Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aufgefordert.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Tag der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands

und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Ist für die Bewerberin oder den Bewerber ein Ordens- oder Künstlername im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden.

Weist die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen und auf dem Stimmzettel nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern, müssen außerdem von mindestens 46 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sogenannte Unterstützungsunterschriften). Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften muss mindestens zweimal so hoch sein, wie die Gemeindevertretung der Gemeinde von Gesetzes wegen Vertreter hat. Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beträgt 23.

Die Notwendigkeit von Unterstützungs-

unterschriften gilt nicht für Wahlvorschläge von Bürgermeistern, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt in der Gemeinde ausgeübt haben.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen

Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 18.03.2019 (69. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin im Rathaus Bicken, Raum 20, Leipziger Str. 1, 35756 Mittenaar, einzureichen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist,
- eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,
- Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde.

Die entsprechenden Vordrucke können im Internet unter <https://wahlen.hessen.de/kommunen/direktwahlen> heruntergeladen werden.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so früh wie möglich vor dem 18.03.2019 (69. Tag vor der Wahl) einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mittenaar, 12.12.2018

Heike Brockhaus, Gemeindegewahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Siegbach

Abwasserverband Oberes Aartal Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung 2019

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 GVBl. 2005 I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hessenkassengesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 Nr.5 S. 59ff) und Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. Nr. 9 S. 247 ff.) sowie Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr. 12 S. 291 ff.) hat die Verbandsversammlung am 28. November 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag	
der Erträge auf	1.381.700 Euro
mit dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen auf	1.381.050 Euro
mit einem Saldo von	650 Euro
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag	
der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro
mit einem Überschuss von	650 Euro

im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den	
Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.650 Euro
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	77.000 Euro
mit einem Saldo von	77.000 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 mit einem Saldo von 0 Euro
 ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 40.350 Euro festgesetzt.

§ 2 Kredite werden nicht veranschlagt.
 § 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
 § 4 Liquiditätskredite werden nicht beantragt.
 § 5 Mitgliedsbeiträge (Umlagen) werden nach § 30 ff. der Verbandssatzung des AV Oberes Aartal in der Fassung der 3. Änderung vom 27.11.2013 erhoben.
 Für das Haushaltsjahr 2019 werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt festgesetzt:
 Gemeinde / Beitragsverhältnis / Summe
 Bischoffen / 31,23 % / 266.235,75 Euro
 Hohenahr / 44,39 % / 378.424,75 Euro
 Siegbach / 24,38 % / 207.839,50 Euro

Summe / 100,00 % / 852.500,00 Euro
 § 6 Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan
 § 7 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Beitragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung gelten als:
 1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.
 2. Über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird der Verbandsvorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen

zu erteilen. Der Verbandsvorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
 Bischoffen, den 3. Dezember 2018
 Der Verbandsvorstand
 gez. Frink,
 Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
 Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 2.1.2019 bis einschließlich 10.1.2019 im Betriebsgebäude der Kläranlage Bischoffen, An der B255, 35649 Bischoffen, während der Dienststunden öffentlich aus.
 Bischoffen, den 22. Dezember 2018
 Der Verbandsvorstand
 Frink,
 Verbandsvorsteher

Einladung zur öffentlichen

Weihnachtsfeier mit Live-Musik



des SV 1926 Eisemroth

An: Alle Mitglieder – passiv und aktiv, Sponsoren, Vereinsfreunde, Sportbegeisterte
 Ort: Bürgerhaus Eisemroth
 Datum: 22.12.2018
 Beginn: 20:00 Uhr, Einlass ab 19:30 Uhr

Für Essen und Getränke wird wie immer gesorgt.

Auf zahlreiches Erscheinen und einen schönen gemeinsamen Jahresabschluss freut sich
 Der SV 1926 Eisemroth



DER VDN LÄDT
 EIN ZUM
 FLEISCHBRATEN
 AM 29.12.2018 AB 11 UHR
 IN DER RUDELSBACHHÜTTE

Zum traditionellen Fleischbraten zwischen den Jahren laden wir alle Mitglieder, Freunde und Gönner des VDN herzlich ein. Wie immer bieten wir köstliches Solperfleisch aus der Glut, verschiedene Würstchen vom Grill und andere Leckereien an.

Vorbestellungen für Fleisch bei:
 Markus Weil. Tel. 02772/5405812 (AB)
 Peter Thielmann. Tel. 02772/6719
 oder auf unserer Homepage
www.ballersbacher-naturfreunde.jimdo.com
vdn-ballersbach@web.de

Abwasserverband „Oberes Aartal“ Jahresrechnung 2013

Gemäß § 114 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Versammlung des Abwasserverbandes „Oberes Aartal“ in ihrer Sitzung am 28. November 2018 über den Schlussbericht der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sowie die Abschlussbilanz 2013 entschieden und gleichzeitig dem Vorstand Entlastung erteilt.

Gemäß § 114 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Abschlussbilanz 2013 in der Zeit vom 2.1. bis einschließlich 10. Januar 2019 während

der Dienststunden im Betriebsgebäude der Kläranlage Bischoffen, An der B 255, 35649 Bischoffen, öffentlich ausgelegt.

Bischoffen, 22.12.2018
gez. Frink
Verbandsvorsteher

Abwasserverband „Oberes Aartal“ Jahresrechnung 2014

Gemäß § 114 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Versammlung des Abwasserverbandes „Oberes Aartal“ in ihrer Sitzung

am 28. November 2018 über den Schlussbericht der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sowie die Abschlussbilanz 2014 entschieden und gleichzeitig dem Vorstand Entlastung erteilt.

Gemäß § 114 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Abschlussbilanz 2013 in der Zeit vom 2.1. bis einschließlich 10. Januar 2019 während der Dienststunden im Betriebsgebäude der Kläranlage Bischoffen, An der B 255, 35649 Bischoffen, öffentlich ausgelegt.

Bischoffen, 22.12.2018
gez. Frink
Verbandsvorsteher

Aus den Vereinen & Institutionen

Eisemrother Vereinsgemeinschaft

Eisemrother Vereine schaffen vorweihnachtliche Atmosphäre am Bürgerhaus

Die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Eisemroth eröffneten den 17. Adventsmarkt mit weihnachtlichen Liedern, der wieder an und im Bürgerhaus in Eisemroth von den ortsansässigen Vereinen ausgerichtet wurde.

Beim Gesangverein gab es leckeren Glühwein zu haben; der Obst- und Gartenbauverein hatte eigenen Apfelwein vorbereitet und der Waffelduft an ihrem Stand lockte manche Besucher an. Im Bürgerhaus wurde von den Landfrauen Kaffee und Kuchen gereicht. Fairtrade-Produkte der Kirchengemeinde gehören ebenfalls zu den Angeboten und der Förderkreis Grundschule hatte einen einladenden Stand aufgestellt.

Neben den Angeboten von den Vereinen sorgten Aussteller mit

verschiedenen Verkaufsständen und mit ihren weihnachtlichen Produkten für einen entsprechenden Rahmen im Bürgerhaus. Bunte, ideenreiche Stände, Bastelsachen mit weihnachtlichen Leuchten und Sternen, Socken- und Strumpfangebote und mehr luden zum Bummeln, Stöbern und Verweilen ein.

Zwischendurch ertönten die Instrumente der Jungbläser – ein zusätzlicher und sehr gelungener Beitrag zu dieser Veranstaltung.

Der Standort ums Bürgerhaus für die Ausrichtung der Veranstaltung hat sich in letzten Jahren bewährt. Es ist ein Treffpunkt für Alt und Jung und viele ehemalige Eisemrother nutzten auch in diesem Jahr den Tag für einen Besuch in ihrer Heimatgemeinde.



www.tsvballersbach.de

APRÈS-SKI PARTY

FREIER EINTRITT

TSV BALLERSBACH

28 DEZ 2018 // ab 11.00 UHR

SPORTPLATZ BALLERSBACH

40 Jahre Obst- und Gartenbauverein Bicken
1979 - 2019



Sie suchen noch ein Weihnachtsgeschenk?
Sie möchten sich oder einem lieben Menschen eine Freude machen?

Dann haben wir die Lösung:

Schenken Sie einen fröhlichen und entspannten Abend mit Eintrittskarten für das Lustspiel „Der Junggesellenabschied“, am Samstag, den 23. März 2019 im DGH Bicken!

Anlässlich seines 40 jährigen Vereinsjubiläums präsentiert der Obst- und Gartenbauverein Bicken die

Wanderbühne Westerwald aus Greifenstein-Nenderoth mit dem Lustspiel „Junggesellenabschied“, einer Aufführung in drei Akten, unter der Regie von Oliver Heberling.

Kartenvorverkauf bei Herrn Hermann Schmidt, Leipziger Straße 17, Mittenaar-Bicken (Telefon: **02772 / 62628**)

Vorverkauf: 8,00 Euro, Abendkasse: 10,00 Euro

Ein Besuch des Junggesellenabschieds ist das ideale Weihnachtsgeschenk!



Die **Jugendfeuerwehr Ballersbach** 

holt auch dieses Jahr wieder die ausgedienten Weihnachtsbäume

Bitte die abgescmückten Bäume am Samstag dem 12.01.2019 ab 9:30 Uhr gut sichtbar an den Straßenrand legen.

bei Ihnen ab!

Bitte unterstützen Sie die Jugendarbeit mit einer kleinen Spende.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Schutzhütte Niederweidbach



Am
27. und 28.12.2018
ist die Schutzhütte
Niederweidbach für
Wanderer und
Grenzgänger
von 10.00 – 18.00 Uhr
geöffnet